

Ralph Boes

Berlin, den 06.12.2021

Spanheimstr. 11  
13357 Berlin

Sozialgericht Berlin  
Invalidenstraße 52  
10557 Berlin

Per Fax  
030 – 397 486 30

Az.: S 189 AS 4858/18 WA  
Neubestimmung und Vertiefung

→ → →

Den hier besprochenen  
Eingliederungsverwaltungsakt  
gibt es hier: <https://bit.ly/33fJar8>

Sehr geehrte Frau D. ...

anbei einige Bemerkungen, Vertiefungen und Anträge zu unserem Fall:

A: Zum Verfahren:

I.

Ich möchte Sie davon in Kenntnis setzen, dass nach der Ablehnung der PKH vom 12.07.2021 aller Schriftverkehr bitte wieder direkt über mich verläuft. Zur Vermeidung weiterer Kosten hat die Anwältin den Fall jetzt niedergelegt.

II.

Weil mir durch die zwischenzeitliche anwaltliche Vertretung ein wenig der Überblick verloren gegangen ist, stelle ich hiermit zugleich auch einen Antrag auf vollumfängliche Akteneinsicht in sowohl alle Akten des Jobcenters als auch die Akten des Gerichtes, die auch die Akten um den zunächst begonnenen und dann zurückgezogenen Prozess um den Eingliederungsverwaltungsakt umfassen.

III.

Bei der unübersehbaren besonderen Bedeutung, die eine 30% Sanktion im Rahmen einer Kette dran sich bildenden weiterer Sanktionen hat, bitte ich um eine zügige Weiterbearbeitung des – auch durch unsere Schuld mitverzögerten - Falles.

IV.

Da Sie mir eine anwaltliche Unterstützung nicht gewähren, stelle ich an Sie den Antrag, mir zu erklären, wie eine Beschleunigung des Verfahrens effektiv und sinnvoll angegangen werden kann.

## B: Zur Sache:

1

I. Erste Gründe, den Eingliederungsverwaltungsakt vom 02.05.2012 für nichtig zu erklären

Zunächst möchte ich auf das Urteil des LSG Berlin Brandenburg zur mich betreffenden fünften 100-Prozent-Saktion, Aktenzeichen L 18 AS 998/18 WA vom 23. Juni 2021 aufmerksam machen, in dem ein über mich verfügter Eingliederungsverwaltungsakt trotz bestehender Bestandskraft für nichtig erklärt und aufgehoben worden ist.

2

Die Gründe, die zur Nichtigkeitserklärung und Aufhebung führten, sind:

1. Das Fehlen genauerer Bestimmungen zur Überprüfung der Sinnhaftigkeit der Maßnahmen,
2. Unangemessenheit der Ziele des Eingliederungsverwaltungsaktes,
3. unpassende Höhe der Unterstützungszusagen.

3

Zu 1.: Das LSG schreibt, es sei im Eingliederungsverwaltungsakt

"zwar ein Geltungszeitraum (...) genannt, es werden jedoch keine Anlässe oder Zeitpunkte für die gemeinsame Überprüfung während der Laufzeit der Vereinbarung genannt. (...) Es ist jedoch erforderlich, in einem Eingliederungsverwaltungsakt zu regeln, nach welchem Verfahrensregime die Regelungen des Verwaltungsaktes und insbesondere die Obliegenheiten des Arbeitssuchenden während der Geltung des Verwaltungsaktes überprüft und gegebenenfalls geändert werden können."

LSG Berlin-Brandenburg, a.a.O, Seite 9 Abs. 2

Das vom 18. Senat des LSG monierte Fehlen genauerer Bestimmungen zur Überprüfung der Sinnhaftigkeit der Maßnahmen besteht auch im hier streitgegenständlichen Fall.

4

Zu 2.: Das LSG schreibt:

"Schließlich darf in Eingliederungsvereinbarungen nicht an Zielen starr festgehalten werden, die sich als erfolglos erwiesen haben. Der Eingliederungsverwaltungsakt erschöpft sich letztlich - von der Bezeichnung ohnehin bestehender gesetzlicher Ansprüche abgesehen - in der Konkretisierung von Eigenbemühungen des Klägers, womit er im Ergebnis auf eine Anknüpfungsgrundlage für mögliche Sanktionsentscheidungen reduziert worden ist, was der gesetzlichen Konzeption nicht entspricht. Auch wenn die in der Gesetzesbegründung angesprochene "maßgeschneiderte Ausrichtung der Eingliederungsleistung auf den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen" in der Praxis unter den Bedingungen einer Massenverwaltung umsetzbar sein muss, verfehlt die Ersetzung einer Eingliederungsvereinbarung durch Verwaltungsakt, die mit bloßen Statuierung einer bestimmten Anzahl an Bewerbungsbemühungen lediglich die Grundlage für den Eintritt weiterer Sanktionen Tatbestände schaffen soll, ihren Zweck... "

LSG Berlin-Brandenburg, a.a.O, Seite 9, Absatz 3 f

Um zu sehen, dass ein unüberwindlicher Konflikt mit den Zielvorstellungen des Jobcenters vorlag, brauchte es allerdings nicht erst eine fünfte 100%-Sanktion. Das war schon im Vorfeld der ersten Sanktion aufs Deutlichste zu merken:

- zunächst in meinen direkten Gesprächen zum Thema mit dem Jobcenter ab Januar 2011,
- dann durch den Brandbrief, den ich mit meinem Willensentscheid, für den mir eigenen Arbeitsbegriff einzustehen, beim damaligen Bundespräsidenten, bei der Bundeskanzlerin, bei der damaligen Arbeitsministerin, bei der Leitung des Jobcenters Mitte und bei meinem Arbeitsvermittler im Juni 2011 eingereicht habe,
- dann in allen Schreiben mit dem Jobcenter,
- den dortigen Verhandlungen zu einer EGV
- und letztlich auch in meinem Widerspruch vom 30.06.2012 (siehe Anlage 1, <https://bit.ly/3n1jiXD>) gegen den Eingliederungsverwaltungsakt vom 02.05.2012, in dem die Sache auf allen Ebenen: gesellschaftlich, politisch, verfassungsrechtlich, persönlich-menschlich und allgemein-menschlich durchgearbeitet ist.

5

Es wird der Konflikt in allen Tiefen sichtbar.<sup>1</sup>

6

In ihrem Widerspruchsbescheid vom 24.07.2012 zitiert die Rechtsabteilung des Jobcenter zwar einige Elemente aus meinem Widerspruch:

"Der Widerspruchsführer trägt im Wesentlichen vor, dass diese Eingliederungsvereinbarung menschenverachtend sei, ihn seiner Grundrechte beraube, ihn aus seinem gesellschaftlich ernstzunehmenden Leben heraus katapultiere, unsinnige Zielvorstellungen beinhalte, entwürdigt, unpassende Regelungen zur Ortsabwesenheit beinhalte sowie die Rechtsfolgenbelehrung ein Nötigung und Androhung physischer Vernichtung darstelle. Es seien Bewerbungen gefordert welche nicht mit seinen Lebenszielen und Fähigkeiten zusammenhängen und als Mittel der Zwangsverwaltung und Unterdrückung umgemünzt werde. Die Eingliederungsvereinbarung stelle ein Mittel zur Züchtigung dar, um seine gesellschaftlichen Aktivitäten zu unterdrücken. Eine solche Zwangsverfügung sei nicht akzeptabel."

zitiert auch die allgemeine Gesetzeslage

"Kernelement der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist ein umfassendes und auf die Problemlage des Einzelnen zugeschnittenes Betreuungskonzept. In diesem Rahmen bietet die Eingliederungsvereinbarung ein wirkungsorientiertes Instrument zur Erzeugung von Verbindlichkeit im Integrationsprozess mit dem Kunden. Sie soll von einem Mitarbeiter der zuständigen Grundsicherungsstellung und vom erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gemeinsam erarbeitet werden. (...) Wegen der bei jedem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unterschiedlich anzutreffenden konkreten Voraussetzung im Hinblick auf die Integrationschancen am Arbeitsmarkt bedarf die Eingliederungsvereinbarung einer individuellen Ausgestaltung. Eine sorgfältige Standortbestimmung des Leistungsberechtigten, die die Stärken und den Unterstützungsbedarf identifiziert und daraus folgende Handlungserfordernisse aufzeigt, ist zwingende Grundlage für eine erfolgreiche Eingliederungsstrategie."

---

<sup>1</sup> Mein Widerspruch vom 30.06.2012 gegen den Eingliederungsverwaltungsakt vom 02.05.2012 wird als Begründung meines Handelns auch im Widerspruch vom 10.10.2012 gegen die Sanktion vom 12.09.2012 angeführt, weswegen er auch in der Klage gegen die Sanktion noch beizuziehen ist.

erklärt dann aber diskussionslos einen Eingliederungsverwaltungsakt für unbedenklich, der in keiner Weise den geschilderten Bedingungen der Gesetzeslage entspricht, sondern, wie vom LSG moniert, starr an unerreichbaren Zielen festhält und mechanisch die vorgegebenen gesetzlichen Regelungen mit dem Ziel, Sanktionstatbestände zu schaffen, einsetzt ...

7

"Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist."

Vgl. Nichtigkeit des Verwaltungsaktes, § 40, Satz 1 SGB X

8

Schon in der Nichtbeachtung der gesetzlich geforderten "maßgeschneiderten Ausrichtung" des Eingliederungsverwaltungsaktes sieht das LSG einen hinreichenden Grund, um die Nichtigkeit des Eingliederungsverwaltungsaktes festzustellen:

"Der Eingliederungsverwaltungsakt ... ist vorliegend in einer das Regelungskonzept des SGB II, dass auf die maßgeschneiderte Einrichtung der Eingliederungsleistungen bezogen ist, verfehlenden Weise allein auf die sanktionsbewehrte Kontrolle der Eigenaktivitäten des Klägers beschränkt und erfüllt die (...) Anforderungen nicht, die eine konsensuale Eingliederungsvereinbarung erfüllen müsste, um nicht nichtig zu sein.

Zur Vermeidung eines besonders schwerwiegenden Fehlers in Gestalt eines Formenmissbrauchs ist in einem derartigen Fall auch der Eingliederungsverwaltungsakt selbst nichtig, weil dieser Fehler bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände jedem Urteilsfähigen erkennbar ist."

LSG Berlin-Brandenburg, a.a.O, Seite 8 Abs. 3

9

Damit besteht ein erstaunliches Faktum:

Anders als beim Jobcenter, welches mit seinem Handeln das Recht gebrochen hat, um ein unvorhergesehenes Ereignis zu bewältigen, verlief mein Handeln innerhalb des Rechtes, indem ich, in Anbetracht der Konfliktsituation zwischen meinen Grundrechten und den gesetzlichen Vorgaben, nach Artikel 100 GG den Weg zum Bundesverfassungsgericht eingeschlagen habe und sowohl das Gutachten erwirkt<sup>2</sup> und miterarbeitet als auch im Gericht – statt einer gewöhnlichen Klage – einen Antrag auf Richtervorlage eingereicht habe.<sup>3</sup>

- Dass das Gericht dem vorgelegten Antrag auf Richtervorlage nicht folgen wollte (wie es etwa das Gericht in Gotha getan hat), darf nicht mir zur Last gelegt werden. Wäre das

<sup>2</sup> Bei der Herstellung des Gutachtens handelte es sich um eine sehr umfangreiche und zeitaufwendige Arbeit, die, wie der gesamte von mir gegangene Weg, aus meiner Sicht nicht als Verweigerung der Erfüllung von Pflichten, sondern als Erfüllung von Pflichten auf höherer Ebene aufzufassen ist. Siehe auch unten, Kapitel C, II.: Anerkenntnis meines Handelns als Wichtiger Grund, Seite 21f .

<sup>3</sup> Sehr geehrte Frau Dorn - ich bin jetzt selbst überrascht, dass man die Sache in dieser Form auch umgekehrt als bisher von mir vertreten (Widerstand) betrachten kann. Nur von außen besehen sah mein Weg wie Widerstand aus, von innen besehen war er ein rechtsimmanenter Umgang mit der Sache.

Gericht meinem Antrag gefolgt, wäre die Sanktion bis zur Klärung durch das BVerfG ausgesetzt und es wären keine weiteren Eingliederungsverwaltungsakte oder Sanktionen mir gegenüber ausgesprochen worden.

10

Zu 3.: Während im vom 18. Senat des LSG für nichtig erklärten Eingliederungsverwaltungsakt ein in der Höhe unzureichender Betrag moniert wurde (es wurden 260 Euro pro Jahr für monatlich 10 Bewerbungen a 5 Euro in Aussicht gestellt), lässt die hier streitgegenständliche Formulierung:

"Das Jobcenter unterstützt Ihre Bewerbungsaktivitäten durch Übernahme von angemessenen und nachgewiesenen Kosten für schriftliche Bewerbungen nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III, sofern Sie diese zuvor beantragt haben"

schon unter Verwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Angemessenheit völlig offen, ob und ggf. in welcher Höhe die Kosten für schriftliche Bewerbungen erstattet werden.

11

Das LSG Niedersachsen-Bremen urteilt in seinem Beschluss vom 04.04.2012, L 15 AS 77/12 B ER, sogar dass mit dieser Regelung "KEINE Bestimmung" über die Erstattung von Bewerbungskosten getroffen sei.

In vollem Wortlaut schreibt das LSG:

"Mit dieser Regelung hat der Antragsgegner keine Bestimmung im Sinne des § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II über die Erstattung von Bewerbungskosten getroffen. Abgesehen davon, dass eine unzutreffende Rechtsgrundlage genannt wird (einschlägig wäre § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III), lässt die gewählte Formulierung unter Verwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Angemessenheit völlig offen, ob und ggf. in welcher Höhe die Kosten für schriftliche Bewerbungen erstattet werden. Letztlich wird lediglich eine Prüfung des zu stellenden Kostenerstattungsantrags anhand der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in Aussicht gestellt. Selbst wenn diese Bestimmungen zutreffend benannt worden wären, wäre der Adressat des Verwaltungsakts nicht in die Lage versetzt worden, die Voraussetzungen und die Höhe des ihm zustehenden Anspruchs festzustellen. Denn § 45 SGB III spricht lediglich von der Erstattung angemessener Kosten, einer erforderlichen Entscheidung des Leistungsträgers über den Umfang der zu erbringenden Leistungen und die Möglichkeit der Festlegung von Pauschalen"

Siehe LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 04.04.2012, L 15 AS 77/12 B ER, <https://bit.ly/3nC9ofl>, Rn. 4-6

12

Erforderlich sei aber, die Leistungen für entstehende Bewerbungskosten individuell und eindeutig unter Benennung der für die Gewährung maßgeblichen Gründe festzulegen. Darüber hinaus ist laut Urteil des LSG Hessen vom 30. Juli 2013, L 9 AS 490/13 B ER, die Formulierung

"...sofern Sie diese zuvor beantragt haben"

1. in sich widersprüchlich, 2. dem Zweck der geforderten Bewerbungen nicht angemessen und es sei 3. "nicht nachvollziehbar, dass der Antragsteller die Kosten

jedenfalls für die Anzahl an Bewerbungen, zu der er nach dem Bescheid verpflichtet ist, 'zuvor' zu beantragen hat."

Für die umfangreiche Begründung siehe LSG Hessen, Beschluss vom 30. Juli 2013, L 9 AS 490/13 B ER, <https://bit.ly/3xnXbOy>, Rn. 9

13

D.h., die vom 18. Senat des LSG Berlin Brandenburg bezüglich der über mich verhängten fünften 100-Prozent-Sanktion monierte unpassende Höhe der Unterstützungszusagen stellt sich in unserem Fall als ein nicht weniger schwerwiegendes völliges Fehlen einer konkreten Unterstützungszusage – verbunden mit einer 'widersprüchlichen', 'nicht angemessenen' und 'nicht nachvollziehbaren' Verpflichtung zur vorgängigen Beantragung der Kostenerstattung – dar.

-

14

Auch dieser Punkt macht einen Eingliederungsverwaltungsakt gewöhnlich nichtig:

In seinem Urteil vom 23.06.2016, B 14 AS 30/15 R, stellt das BSG schon bezüglich einer beidseitig einvernehmlich abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung fest:

"Die Vereinbarung von Eigenbemühungen, insbesondere von individuell bestimmten und sanktionsbewehrten Bewerbungsbemühungen, ist nur angemessen, wenn deren Unterstützung durch Leistungen des Jobcenters, insbesondere durch die Übernahme von Bewerbungskosten, in der Eingliederungsvereinbarung konkret und verbindlich bestimmt ist."

a.a.O. RN 23

und erklärt die dort streitgegenständliche Eingliederungsvereinbarung für nichtig, weil

"die sanktionsbewehrte Obliegenheit des Klägers zu den in der Eingliederungsvereinbarung bestimmten Bewerbungsbemühungen (...) unangemessen im Verhältnis zu den vom Beklagten insoweit übernommenen Leistungsverpflichtungen" war.

Die Eingliederungsvereinbarung habe

"keine Regelung zu individuellen, konkreten und verbindlichen Unterstützungsleistungen für die in ihr bestimmten individuellen, konkreten und verbindlichen Bewerbungsbemühungen des Klägers" vorgesehen.

a.a.O., Rn 21

-

15

Den für eine Eingliederungsvereinbarung als öffentlich rechtlichen Vertrag geltenden rechtlichen Anforderungen hat grundsätzlich auch der eine Eingliederungsvereinbarung ersetzende Verwaltungsakt zu entsprechen.

Siehe Urteil des BSG vom 21.3.2019, B 14 AS 28/18 R, <https://bit.ly/3oJrOVW>, Rn 13, Satz 2

Damit gilt die vom BSG in seinem Urteil vom 23.06.2016, B 14 AS 30/15 R, für eine einvernehmlich getroffene Eingliederungsvereinbarung festgestellte Nichtigkeit auch im hier vorliegenden Fall.

16

Angemerkt sei, dass die mich betreffende achte 100-Prozent-Sanktion aus eben dem genannten Gründen vom Jobcenter schon per Anerkenntnis aufgehoben worden ist, Siehe Niederschrift des SG vom 21.02.2017, S 175 AS 14857/15, Anlage 2

-

17

Zwischenergebnis: Während es sich beim Fehlen genauerer Bestimmungen zur Überprüfung der Sinnhaftigkeit der Maßnahmen (1.) gegebenenfalls nur um eine Rechtswidrigkeit des hier streitgegenständlichen Verwaltungsaktes handelt (ob Nichtigkeit vorliegt, wäre richterlicherseits zu überprüfen), liegen bei der Unangemessenheit der Ziele des Eingliederungsverwaltungsaktes (2.) und der unpassende Höhe, ja dem gänzlichen Fehlen der Unterstützungszusagen (3.) Tatsachen vor, die jeweils für sich besehen schon die Nichtigkeit eines Eingliederungsverwaltungsaktes begründen. Der hier streitgegenständliche Eingliederungsverwaltungsakt vom 02.05.2012 dürfte schon aus den Gründen 1. bis 3. für nichtig zu erklären sein.

18

II. Weitere Gründe, den Eingliederungsverwaltungsakt vom 02.05.2012 für nichtig zu erklären

19

Vor dem Hintergrund, dass ich durchgehend und ausschließlich die Menschenrechts- und Verfassungswidrigkeit der Sanktionsregeln in Hartz IV und der aus ihnen folgenden Rechtsfolgenbelehrung zum Thema hatte, ist auch die Menschenrechts- und Verfassungswidrigkeit, gegebenenfalls auch Sittenwidrigkeit (siehe unten (d), Rn. 54) der Rechtsfolgenbelehrung für eine Auflösung/Nichtigkeitsprüfung des Eingliederungsverwaltungsaktes in Betracht zu ziehen:

20

a) Der Inhalt der Rechtsfolgenbelehrung ist nach sowohl dem Urteil des BVerfG vom 05.11.2019 als auch vorgängig schon nach den Urteilen des BVerfG vom 09.02.2010 und vom 18.07.2012 zu den weit-allergrößten Teilen menschenrechts- und verfassungswidrig und schon aus diesem Grund als ein nichtiger Teil der Eingliederungsverwaltungsaktes anzusehen.

21

Zwar sagt das LSG Sachsen-Anhalt in seinem Beschluss vom 27. Januar 2021,

"Eine Rechtsfolgenbelehrung, die den Rechtszustand zu Sanktionen vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 5.11.2019 richtig und vollständig wiedergibt, wird aufgrund der Maßnahmen des BVerfG zur weiteren Anwendung der Sanktionsvorschriften nicht nachträglich unzutreffend beziehungsweise unvollständig."

LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 27. Januar 2021, L 2 AS 24/21 B ER, Rn. 34

und stellt die vom BVerfG kritisierten Inhalte der Rechtsfolgenbelehrung damit für die Vergangenheit als quasi unantastbar dar.

Es irrt da aber gewaltig!

Richtig müsste der Satz heißen:

"Eine Rechtsfolgenbelehrung, die den Rechtszustand eines auch vor der Entscheidung des BVerfG vom 5.11.2019 allergrößtenteils verfassungswidrigen Gesetzes richtig und vollständig wiedergibt, ist auch dann nichtig, wenn das BVerfG die Verfassungswidrigkeit der allergrößten Teile des Gesetzes erst am 05.11.20219 festgestellt hat."

Quelle: Ralph Boes ☺

22

Der große Irrtum im Urteil des LSG Sachsen-Anhalt liegt darin, dass es unterstellt, dass es sich beim Urteil des BVerfG nur um die Verfügung von "Maßnahmen zur weiteren Anwendung der Sanktionsvorschriften" (also nur um einen Akt mit Zukunftswirkung), statt vor allem (!)<sup>4</sup> um den Erweis der Verfassungswidrigkeit der rückwärtig bis zum 05.11.2019 gegolten habenden Sanktionsgesetze handelt.

23

Die durch das BVerfG erfolgte Angabe von Notmaßnahmen zur weiteren Anwendung von Sanktionsvorschriften bis zur Inkrafttretung von Neuregelungen durch den Gesetzgeber löscht in keiner Weise die festgestellte extreme Verfassungswidrigkeit fast aller vorgängig gegolten habenden Sanktionierungsregeln aus.

24

Eine Rechtsfolgenbelehrung mit allerweitestgehend verfassungswidrigen und unzumutbaren<sup>5</sup> Inhalten

"NUR" (!) die Höhe von 30% war aus Sicht des BVerfG "hinreichend tragfähig begründbar" (BVerfG 1 BvL 7/16, <https://bit.ly/32W6ief>, Rn. 158) - aber schon die FORM der 30%-Sanktion (ihre Zwangsläufigkeit und starre 3-monatige Dauer, vgl. dort Rn. 182) und sämtlich alles, was mit den weiteren Sanktionen zusammenhing, war aus Sicht des BVerfG verfassungswidrig (vgl. dort Rn. 158).

ist nichtig.

-

25

Nach § 40 SGB X ist ein Verwaltungsakt nichtig,

"wenn er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommender Umstände offensichtlich ist."

Dasselbe dürfte auch für einen Teil eines Verwaltungsaktes, als welcher die Rechtsfolgenbelehrung anzusehen ist, gelten. Bei verständiger Würdigung der besonders schwerwiegenden Fehler der Sanktionsgesetze, wie sie das BVerfG z.B. in den Randnummern 176, 177, 184, 186 und durchgehend in den Randnummern 189 bis 208 vorgelegt hat, bei verständiger Würdigung auch aller Umstände, die durch die Fehler der Sanktionsgesetze hervorgerufen wurden (vom BVerfG aufgezählt werden: Wohnungslosigkeit, berufliche Dequalifizierung, Verschuldung bei der Krankenkasse, Stromschulden, unzureichende Gesundheitsvorsorgung, sozialer Abstieg und Rückzug, seelische Probleme, illegale Erwerbsarbeit und Kriminalität (s. Rn. 194 und 209), hinzugefügt seien: Hunger, Desorientierung im eigenen Leben, Verlust des sozialen Umfeldes, Verlust der inneren Bindung an Gesellschaft, Verfassung und Recht, familiäre Gewalt, Suizid usw. usf.), und

<sup>4</sup> Zweck und Inhalt der Richtervorlage aus Gotha war ja nicht, Übergangsmaßnahmen für den Weitergebrauch der Sanktionsregeln bis zur Verabschiedung neuer Gesetze zu schaffen, sondern die Verfassungswidrigkeit der Sanktionsregeln festzustellen.

<sup>5</sup> Zur "Unzumutbarkeit" der Regeln siehe das Urteil des BVerfG vom 05.11.2019, Rn. 158 und 184-189



auch bei verständiger Würdigung des Vertrauens des Bürgers darauf, dass verfassungswidrige Gesetze spätestens nach der Feststellung der Verfassungswidrigkeit durch das BVerfG nicht weiter als gültig betrachtet werden dürfen, dürfte auch die Rechtsfolgenbelehrung nichtig sein.

26

Ich sage nicht, dass die Rechtsfolgenbelehrung verfassungswidrig ist – weil man sie "in verständiger Würdigung" des Urteils des BVerfG, Rn. 212, ja statt als "verfassungswidrig" auch als "mit der Verfassung unvereinbar" bezeichnen könnte. (Humor wieder "aus") Ich denke aber, dass sie wegen ihrer fast durchgängigen menschenrechts- und verfassungswidrigen Inhalte und ihrer fast vollständigen Unzumutbarkeit im Sinne des § 40 SGB X NICHTIG ist.

-

27

Dass die Rechtsfolgenbelehrung, da sie direkter Ausfluss der damals bestehenden Gesetzeslage war, bis zum Urteil des BVerfG über das dahinter stehende Gesetz nicht so ohne weiteres Begutachtungsinhalt der Sozialgerichte sein durfte – oder nur durch Richtervorlage zum BVerfG zu behandeln war – setzt nicht außer Kraft, dass ihre Begutachtung jetzt, nachdem das Urteil des BVerfG über die Verfassungswidrigkeit ihrer Inhalte gesprochen ist, vorbehaltlos auch den Sozialgerichten offen steht.

28

b) Die Rechtsfolgenbelehrung ist jedoch nicht nur wegen der fast vollständigen Verfassungswidrigkeit ihrer Inhalte nichtig, sondern stellt auch wegen der von ihr ausgehenden Wirkung – zu nennen wären Bedrohung mit Hunger und Obdachlosigkeit, verbunden mit der Bedrohung des Verlustes der Krankenversicherung (letzteres bei trotzdem weiter auflaufender KV-Verschuldung!), nur weil man, gegebenenfalls auch geringste<sup>6</sup> Elemente der Eingliederungsvereinbarung nicht befolgt – eine absolut unzulässige unmittelbare Androhung der Existenzvernichtung durch den Totalentzug der gesamten Lebensgrundlagen dar.

29

Versehen mit den Zusätzen, dass Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung des Vollzuges der Sanktionen haben, dass während der Sanktionen kein Anspruch auf Sozialhilfe besteht und dass man "den vereinbarten Eingliederungsbemühungen" nachkommen muss, "auch wenn das Arbeitslosengeld II wegen eines Pflichtverstoßes vollständig weggefallen ist", erregt die "Rechtsfolgenbelehrung" nichts als Fassunglosigkeit.

-

In Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und wortgleich in Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention heißt es:

"Niemand darf (...) unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden."

---

<sup>6</sup> Vorlage von Bewerbungsbemühungen einen Tag zu spät; nur 9 statt der geforderten 10 Bewerbungen und dergleichen "Verbrechen" haben für die Verhängung, bzw. "Inkraftsetzung" der unmäßigen Sanktionen schon ausgereicht, usw. usf..

30

Dass es sich bei den 60- und 100-Prozent-Sanktionen nicht um Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt handelte, ist offensichtlich. Ein Mensch, dem 60 oder gar 100 Prozent vom Existenz-Minimum (!) entzogen sind und der vor dem Abgrund der Obdachlosigkeit steht, hat weder die Kräfte noch die Mittel sich zu bewerben oder dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen. Es wird von ihm zwar "Mitwirkung" verlangt, aber die Mittel zur "Mitwirkung" sind ihm bewusst entzogen <sup>7</sup>.

31

Recht unverhüllt tritt der Geist der Sanktionen in den Auffassungen des BMWi und des IZA <sup>8</sup> zu Tage, die der Herstellung des Gesetzes zu Grunde lagen. Im Gutachten "Existenzsicherung und Erwerbsanreiz" des wissenschaftlichen Beirates beim Bundesministerium der Finanzen" werden diese Auffassungen rückblickend beschrieben:

"Bei der Aussicht, zu irgendeiner Arbeit verpflichtet zu werden, dürften Arbeitslose nichts unversucht lassen, eine Arbeitsstelle zu finden, die ihren Vorstellungen besser entspricht. (...) Je drastischer die Sanktionen bei Nichtannahme derartiger Arbeitsgelegenheiten," [desto besser:] "Wenn der Arbeitslose in diesem Fall nur noch eine Wohnstelle [Achtung: Wohnstelle - nicht Wohnung!] und Lebensmittelgutscheine erhält, bleibt ihm wohl keine andere Wahl: Praktisch werden dann alle arbeitsfähigen ALG 2 Empfänger auch zur Arbeitsaufnahme bereit sein."

Siehe: "Existenzsicherung und Erwerbsanreiz; Gutachten des wissenschaftlichen Beirates beim Bundesministerium der Finanzen", Mai 2008, Seite 23, Absatz 2; <https://bit.ly/3aXOLTK> - Sperrung und [Hinzufügungen] von mir.

32

"Übersehen" wurde, dass das Ergattern einer 'Wohnstelle', etwa im Obdachlosenheim, ein Glücksfall, dass die Gewährung eines Lebensmittelgutscheines nur eine Kann-Leistung und darüber hinaus für Obdachlose auch keine Hilfe ist, weil sie keine Aufbewahrungsstelle für Lebensmittel und keinen Strom und keine Kochstelle zur Verfügung haben, dass es für Obdachlose keine Arbeitsstellen gibt und ihnen für "Bewerbungen" sowie für das Vorstrecke von Bewerbungskosten alle Mittel fehlen.

33

"Übersehen" wurde auch, dass selbst der noch glückliche Inhaber einer Wohnung extrem von Obdachlosigkeit bedroht ist (fristlose Kündigung nach 2 Monaten Mietrückstand bei einer Sanktionsfrist von 3 Monaten) und ohne Strom nicht kochen und ohne Geld sich auch nicht bewerben kann ...

34

Es ging hier nicht um Abwägung zwischen den Freiheitsrechten des Individuums und den Nöten der Staatskasse, sondern um die Außerkraftsetzung der Grundrechte, um Einschüchterung und Nötigung, um billige Arbeitskräfte für den durch Hartz IV eröffneten und um die grundlegendsten Arbeitsrechte entkernten "Niedriglohnssektor" zu erhalten - und um Diskriminierung und die bewusste Ausscheidung "Unbelehrbarer" durch Entzug ihrer Lebensgrundlagen aus der Gesellschaft.

---

<sup>7</sup> Zu letzteren Punkt siehe auch unten c), Rn 50

<sup>8</sup> BMWi: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie; IZA: Institut zur Zukunft der Arbeit

35

- Dass auch die "ausgleichenden" Lebensmittelgutscheine entwürdigend waren, habe ich umfassend in meiner Schrift "Würde ODER Leben - zu Wesen und Bestimmung der Lebensmittelgutscheine" dargestellt, deren Einbeziehung in den hier anhängigen Prozess ich hiermit bewusst noch einmal fordere. <https://bit.ly/3AWfLNP>

-

36

Nach Auffassung des BVerfG ist

"eine Rechtsnorm, die offensichtlich gegen konstituierende Grundsätze des Rechts verstößt, Unrecht und wird auch nicht dadurch zu Recht, dass sie angewendet und befolgt wird."

Siehe: BVerfG, Entscheidung vom 14.02.1968, AZ 2 BvR 557/62 BVerfGE 23, 98  
[https://de.wikipedia.org/wiki/Unrecht#Gesetzliches\\_Unrecht](https://de.wikipedia.org/wiki/Unrecht#Gesetzliches_Unrecht)

37

Die Sanktionen haben offensichtlich<sup>9</sup> gegen konstituierende Grundsätze des Rechts verstoßen<sup>10</sup> und als >30-, 60- und 100-Prozent-Sanktion exzessiv in die Grundrechte der Betroffenen eingegriffen. Die Bedrohung mit derartigen Mitteln ist deshalb in schwerster Weise als Unrecht anzusehen.

-

38

Von Juristen, Jobcentern und Richtern wird oft die Meinung vertreten, dass es sich bei der Rechtsfolgenbelehrung nicht um Bedrohung / Nötigung sondern einzig um Informationen über mögliche "Rechtsfolgen" handelt, worauf wohl auch der Name "Rechtsfolgen-belehrung" hinweisen soll.

39

Es wird der Eindruck erzeugt, als handele es sich bei den Sanktionen und ihrer Verhängung um ein quasi naturgesetzliches Geschehen, welches gewissermaßen ohne menschliches Zutun der Mitarbeiter des Jobcenters auftritt, und welches von ihnen auch nicht verhindert werden kann.

Es wird der Eindruck erzeugt, dass der Verursacher oder Auslöser der weit überbordenden, unmenschlichen Rechtsfolgen und Sanktionen nicht der Gesetzgeber und seine Vollzugsorgane, sondern der Betroffene selber ist.<sup>11</sup>

---

<sup>9</sup> Offensichtlich?: Sämtlichen Hartz-IV-Betroffenen, allen Sozialverbänden, den Gewerkschaften, ja selbst dem BSG (s. Urteil des BVerfG 1 BvL 7/16, Rn 88-97) und dem BVerfG war das klar, weshalb das BSG nie mehr als 30-Prozent-Sanktionen für berechtigt erklärt (s. a.a.O. Rn. 92), und das BVerfG dann auch alles unternommen hat, um die Richtervorlage vom SG Gotha trotz vorhandener Formfehler annehmen zu können. Auch Detlef Scheele (Vorstandsvorsitzender der Bundesagentur für Arbeit) und Hubertus Heil (damals Arbeitsminister) haben in der öffentlichen Verhandlung zu den Sanktionen am 15.01.2019 im BVerfG gesagt, dass sie 60-Prozent-Sanktionen für überzogen und 100-Prozent Sanktionen für gänzlich unangemessen halten. (Quelle: Ich war dort und habe es gehört und kann es mit vielen anderen bezeugen.)

Und selbst auf internationaler Ebene wurde das Unrecht in Hartz IV gesehen: Der Wirtschafts- und Sozialrat der Uno hat Deutschland im Jahre 2011 dringend dazu aufgefordert, "die Menschenrechte in die Durchführung der Armutsbekämpfungsprogramme mit einzubeziehen", Siehe <https://bit.ly/3wqksic>, dort No 24.

<sup>10</sup> Das Gesagte gilt auch für die 30-Prozent Sanktionen. Auch diese waren, wenn auch nicht der Höhe nach, so doch der FORM nach nicht zweckmäßig und verfassungswidrig.

<sup>11</sup> Womit die Sanktion auch keine "Bestrafung" sein soll und die Gesetze des Strafrechtes, etwa aufschiebende Wirkung bei Widerspruch und Klage, weitestgehend nicht gelten.

40

Das wurde einerseits so gemacht, um die Mitarbeiter der Jobcenter aus der Schusslinie zu ziehen und sie vor Klagen abzusichern – andererseits auch dazu, um sie dazu bewegen, den Sanktionseintritt auch dann "festzustellen", d.h., Sanktionen auch dann zu verhängen, wenn es gegen ihr eigenes Gewissen ging.<sup>12</sup>

41

In einer Broschüre "Einführung in §§ 31 bis 32 SGB II - Sanktionen" für Mitarbeiter der Jobcenter heißt es unter

"3. Handlungsauftrag an die Leistungsträger bzw. die Jobcenter":

"Dem Leistungsträger/Jobcenter steht kein Ermessen darüber zu, ob eine Sanktion eintritt oder nicht. Die Behörde hat nach dem Amtsermittlungsgrundsatz (vgl. § 20 ff. SGB X) festzustellen, ob der Tatbestand für eine Sanktion vorliegt. Ist das der Fall, treten die Rechtsfolgen kraft Gesetzes ein."

und unter

"5. Das soziale Gewissen":

"Die Sanktionsvorschriften berühren häufig das soziale Empfinden. Betroffene empfinden den Eintritt einer Sanktion oft als diskriminierend. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter äußern zuweilen Verständnis. Dennoch muss die Entscheidung über den Eintritt einer Sanktion sich ausschließlich an der Rechtslage orientieren. Die Sanktionsvorschriften beruhen auf einer parlamentarischen Entscheidung, an die die Bundesagentur für Arbeit als ausführende Behörde gebunden ist."

S. "Zentrale PEG 21"<sup>13</sup>, <https://bit.ly/3mmopBl> ; Sperrungen vom mir: RB

42

Auch diese, vom Gesetzgeber aus alten und überfälligen Rechtsauffassungen entwickelten Normen (man denke an die sog. Nürnberger-, die sog. Mauerschützen- oder die jetzt wieder aufgenommenen NS-Prozesse, die zeigen, welch unglaubliches Leid durch solche Rechtsauffassungen erzeugt werden kann<sup>14</sup>) entsprechen nicht dem Grundgesetz, entsprechen nicht mehr dem menschlichen Anstand und gehören nicht mehr zur menschlichen Kultur. Der Mensch ist KEINE (Gehorsams-)Maschine. Niemand darf im Sinne des Grundgesetzes verleitet, gedrängt oder genötigt werden, sein Gewissen auszuschalten.<sup>15</sup> Das setzt die Würde ALLER Beteiligten und Betroffenen außer Kraft.<sup>16</sup>

43

Für den Hartz-IV-Betroffenen, als den Haupt-Leidtragenden, ist das offensichtlich. Durch die geschilderte Rechtskonstruktion empfindet er sich als doppelt belastet. Es sind nicht nur die Sanktionen und die Unerfüllbarkeit der sog. "Pflichten" (siehe oben Rn. 30 f, und

---

<sup>12</sup> Die Konflikte, die auch die Mitarbeiter des Jobcenters mit den §§ 31f SGB II hatten und oft ihr Gewissen belasteten – ich hatte dazu im Jobcenter etliche Gespräche - werden in BVerfG, 1 BvL 7/16, Rn. 176, 177, 181 u.a. beschrieben.

<sup>13</sup> Was ist die "Zentrale PEG 21"? Die PEG 21 ist "ein Fachbereich im Geschäftsbereich 'Produktentwicklung Grundsicherung' (PEG) ... bei der Bundesagentur für Arbeit", die u.a. Schulungsmaterial für die Mitarbeiter der Jobcenter erstellt. - Siehe Punkt 2 der Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Linken, <https://goo.gl/8dt8qu>

<sup>14</sup> In den angeführten Prozessen ging es allerdings um Mord oder um Beihilfe zum Mord im 3.Reich und in der DDR - und nicht um den Totalentzug der Existenzgrundlagen in der Bundesrepublik.

<sup>15</sup> Bei Verbrechen wird das Ausschalten des Gewissens den Tätern zur Last gelegt, in Behördenkreisen aber als Dienstbeflissenheit gefeiert.

<sup>16</sup> Das BVerfG hat in seinem Urteil für die noch gestatteten 30%-Sanktionen die Regeln entsprechend geändert und das Ermessen der Sanktionierung durch das Jobcenter mit einbezogen.

unten Rn. 50 ff), die ihn treffen. Zusätzlich wird die geschilderte Rechtskonstruktion von ihm als amoralischer Zynismus empfunden, mit dem sich die Arbeitsvermittler usw. aus der Verantwortung ziehen.

44

Durch Höhe und Form der Androhungen wird die Basis der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen dem Hartz-IV-Betroffenen und dem Jobcenter-Mitarbeiter, um eine Perspektive für die Zukunft zu entwickeln, von vornherein zerstört. Hilf- und mitleidlos fühlt sich der Betroffene einer seine Lebensgrundlagen zerstörenden Maschinerie ausgesetzt. Der Sanktionsdruck / der Druck, sich bedingungslos den Vorgaben des Jobcenters zu unterwerfen / die Drohkulisse der Sanktionen wird dadurch bedeutend verschärft.

45

Anders als Jobcenter, Juristen und Richter, die die Sache aus sicherer Entfernung und vom "grünen Tisch" aus betrachten mögen, kann der Betroffene gar nicht anders, als die Rechtsfolgenbelehrung als Bedrohung zu erleben. Hier ist der sog. "Empfängerhorizont" mit in Betracht zu ziehen. Zumal "sanktionieren" im gewöhnlichen Sprachgebrauch in dem hier in Betracht kommenden Sinn nichts anderes als "bestrafen" bedeutet - und auch das BVerfG in seinem Urteil durchgehend von "Androhungen von Sanktionen" spricht.

Vgl.: BvL 7/16 vom 05.11.2019, <https://bit.ly/32W6ief>, etwa Rn. 61, 62, 170, 174 usf.

-

46

Die Drohungen der Rechtsfolgenbelehrung waren weder in Form<sup>17</sup> noch in der Höhe weder "angemessen" noch "geeignet" noch irgendwie "mildeste Mittel", die Menschen in gesunder Weise zum Arbeitsmarkt zu führen. Entsprechend hat das BVerfG sowohl die Höhe der Sanktionen stark begrenzt als auch ihre Form stark verändert.

In der Art, wie sie in der Zeit vor dem Urteil des BVerfG galten, haben die Sanktionsandrohungen durchgehend das Verhalten der Jobcenter ("Vermittlung" in unsinnige Maßnahmen, "Vermittlung" in den Niedriglohnsektor, "Vermittlungen" auch, um die Statistiken des eigenen behördlichen Tuns der Jobcenter zu beschönigen<sup>18</sup> usf.) – und durchgehend die Unterwerfung der Menschen unter ein menschenrechts- und verfassungswidriges System, ihre Unterwerfung unter unsinnige und entwürdigende Maßnahmen und ihre Abnabelung von einer sinnvollen Biographie bestimmt – und in etlichen Fällen (auch bei mir) den Widerstand gefördert.

47

In ihrer menschenverachtenden Art und Weise stellten diese Drohungen das maßgebliche Hintergrundrauschen – besser: Hintergrund-DRÖHNEN – im gesamten Hartz-IV- Vermittlungs- und Sanktionsgeschehen dar. In meinem Falle sind sie durch zwei 30-Prozent, zwei 60-Prozent- und zwölf (!) 100-Prozent-Sanktionen auch gnadenlos vollzogen worden.

---

<sup>17</sup> Zur Unangemessenheit der Formen der Sanktionen vergleiche etwa das Urteil des BVerfG, 1 BvL 7/16 vom 05.11.2019, Randnummer 176 f.

<sup>18</sup> Siehe etwa Spiegel 26/2013, "Mit allen Mitteln", <https://bit.ly/3nMaljT> oder: Tagesspiegel, "Jobcenter stecken Klienten in Kurse – um eigene Ziele zu erreichen", <https://bit.ly/3bqjVJ>, in denen das hemmungslose Treiben der Jobcenter in dieser Richtung beschrieben wird.

48

Es ist UNDENKBAR, dass ein Eingliederungsverwaltungsakt, der schon wegen wesentlich geringer Probleme, etwa wegen Unstimmigkeiten zur Kostenübernahme bei Bewerbungsverpflichtungen, vom BSG für nichtig erklärt (s. oben B I., "Zu 3") und auch in meinem Fall vom Jobcenter schon aufgehoben wurde (siehe Az. S 175 AS 14857/15, Anerkenntnis des Jobcenters vom 21.02.2017, Anlage 2, <https://bit.ly/2ZjAO6>), der zusätzlich wegen Problemen der Zielsetzung oder wegen fehlender besonderer Bestimmungen zur Überprüfung der Wirkung der Vermittlungstätigkeit vom LSG für nichtig erklärt wurde (siehe L 18 AS 998/18 WA, <https://bit.ly/3EwTbOc>), trotz solch offensichtlichem und schwerwiegendstem Mangel auf der Ebene der fundamentalsten Menschenrechte und des ersten Grundsatzes der Verfassung NOCH JETZT, d.h. nachdem das Urteil des BVerfG in dieser Sache gesprochen ist, WEITER GÜLTIGKEIT haben könnte.

49

Schon alleine wegen der hier unter a) und b) aufgezeigten Mängel ist der Eingliederungsverwaltungsakt vom 18.07.2013 aufzuheben. Im Zusammenhang mit den unter I. und II. geschilderten Problemen gilt das erst recht.

50

c) Im Übrigen dürfte allein der Satz der Rechtsfolgenbelehrung:

"Den vereinbarten Eingliederungsbemühungen müssen Sie auch während eines Sanktionszeitraumes nachkommen, auch wenn ihr Arbeitslosengeld II wegen eines Pflichtverstoßes vollständig weggefallen ist."

wegen der damit verbundenen Verpflichtung, sich selbst bei vollständigem Entzug der Existenzgrundlagen sowie vollständig ungeklärter Kostenübernahme zu bewerben und darüber hinaus sogar der Pflicht, aus dem existenziellen Nichts heraus die Kosten der Bewerbungen vorzustrecken,

- aus den oben unter B, I., "Zu 3" genannten Gründen  
 - und nach Urteil des Bundessozialgerichts vom 23.06.2016, B 14 AS 30/15 R, schon die Nichtigkeit der Rechtsfolgenbelehrung begründen.<sup>19</sup>

51

In ihrer prinzipiellen Unerfüllbarkeit zeigt sich in diesem Passus der blanke, richterlicherseits nicht zu übergehende Vernichtungswille, der dem gesamten System der gnadenlosen Bestrafung, der Außerkraftsetzung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage, des Ausschlusses der Aufhebung der Sanktion durch nachträgliche Erfüllung der Pflichten usf. zu Grunde lag.

52

Hinzu kam, dass, obwohl der Betroffene in den jeweils 3 Monaten der 60- oder 100-Prozent Sanktion die vorgegebenen Pflichten nicht erfüllen konnte, das Jobcenter die dadurch gegebene "Nichterfüllung der vorgegebenen Pflichten" zum Anlass der Verhängung weiterer Sanktionen nehmen sollte/musste/konnte.

---

<sup>19</sup> Dies noch mehr, als es in meinem Fall auch keine, wie in der Rechtsfolgenbelehrung unterstellt: "vereinbarten", sondern nur unter heftigstem Widerspruch meinerseits vom Jobcenter über mich verordnete "Verpflichtungen" gab.

53

Mit dem Satz

"Die Zumutbarkeit einer Verpflichtung scheitert nicht an einer fehlenden Eigenleistungsfähigkeit"

hat das Jobcenter das später bei mir dann auch getan.

54

d) Auch Sittenwidrigkeit ist vom heutigen Standpunkt aus, das heißt: spätestens nach dem am 05.11.2019 ergangenen Urteil des BVerfG, für die Beurteilung der Rechtsfolgenbelehrung in Betracht zu ziehen:

55

Dass die Sanktionsregeln in ihren Ausformungen bis hin zum Totalentzug der Lebensgrundlagen, die den Verlust der Wohnung mit umfasste, plus weiteren Fortbestehens der Verpflichtung, sich zu Bewerben und anfallende Bewerbungskosten vorzustrecken, plus notwendig sich ergebender hoher Krankenkassenverschuldung, bei weitem nicht dem Durchschnittsempfinden der Bevölkerung sondern ausschließlich dem verbohrtten Eigennutz davon profitierender wirtschaftlicher Interessengruppen entsprachen (siehe BMWi, IZA etc., oben Rn. 31), war nicht zuletzt daran zu sehen, dass sich außer den direkten Nutznießern der Regelungen (Bundesregierung, Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände, Deutscher Landkreistag, Deutsche Städtetag), sämtliche der sonst vom BVerfG zu den Sanktionsregeln befragten Institutionen und Verbände gegen die unfassbaren Auswüchse oder sogar vollständig gegen die Sanktionen aussprachen, dass große Widerstände gegen die unmenschlichen Sanktionsregeln selbst im Jobcenter vorhanden waren (siehe Tacheles-Umfrage, Anlage 3 - und siehe oben PEG: "Das soziale Gewissen", Rn. 41) und ein heftigster Konflikt darüber auch in der Gesellschaft über 15 Jahre währte.

Das BVerfG hat mit seinem Sanktionsurteil (<https://bit.ly/32W6ief>) nicht nur im Sinne der Verfassung sondern auch im Sinne des weit überwiegenden Rechts- und Sittlichkeitsempfindens der Bevölkerung entschieden.

56

Und nicht nur dies: Auch im Sinne historischer und völkerrechtlicher Kontexte dürfte die Rechtsfolgenbelehrung sowie das dahinter stehende Gesetz als sittenwidrig anzusehen sein.

- Für den völkerrechtlichen Kontext verweise ich auf das von Tacheles e.V. dem BVerfG zum Sanktionsurteil vorgelegte Gutachten <https://bit.ly/3pavfd9>, in dem auf den Seiten 1 bis 20 das Missverhältnis der Sanktionsregeln zur allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR), zum UN-Sozialpakt (IPwskR), zur Europäischen Sozialcharta (ESC) und zur Grundrechtecharta der Europäischen Union im einzelnen dargestellt ist. Siehe Anlage 4 oder <https://bit.ly/3pavfd9>, Seite 1 – 20

- Inwiefern die Sanktionsregeln einen massiven Rückschritt in der bis dahin stattgefundenen allgemeinen Rechtsentwicklung darstellten, ist dort in Kapitel "II. Die Sanktionsvorschriften des SGB II", Seite 20 – 36 dargestellt.

Siehe Anlage 5 oder <https://bit.ly/3pavfd9>, Seite 20 bis 36

-

57

Wenn es in der großen Öffentlichkeit keine allzu starken Proteste gegen die Sanktionsregeln gab, so hing das damit zusammen, dass die Regeln in ihrer Schärfe verschwiegen und nicht öffentlich dargestellt wurden (stattdessen wurde die Schuld der Menschen an ihrer Misere ihnen selbst zugeschrieben) – und dass fast niemand geglaubt hat, dass ein Totalentzug der Lebensgrundlagen unter Beweislastumkehr und weitestgehender Löschung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage (!), unter bewusster Bewirkung<sup>20</sup> von Obdachlosigkeit, unter Löschung der Krankenkassenbeiträge (und Einschluss der damit explodierenden Verschuldung), unter Weiterverpflichtung, sich auch aus der Obdachlosigkeit heraus zu bewerben und die notwendigen Kosten aus eigenen Mitteln vorzustrecken usw. – das alles mit der Auswirkung der Sanktionen in Bedarfsgemeinschaften als Sippenhaft, der gesetzlichen Vorgabe, dass es kein Ermessen des Leistungsträgers gab und nachträgliche Mitwirkung nicht zur Auflösung der Sanktionen führte – in einem zivilisierten, auf dem Grundgesetz gebauten, der Menschenwürde und Solidarität verpflichteten und reichen Land wie Deutschland im Entferntesten möglich war.

58

Die allgemeine Stimmungslage bei denjenigen, die das Ausmaß der Sanktionsregeln kannten, und das letztendlich ergangene Urteil des BVerfG dürften aber hinreichend für die Sittenwidrigkeit der Rechtsfolgenbelehrung zeugen.

59

Wikipedia fasst die zum Thema "Sittenwidrigkeit" vorhandenen Gesetze und Urteile zusammen und schreibt:

"In subjektiver Hinsicht genügt es [zur Feststellung der Sittenwidrigkeit / RB] wenn der Handelnde die Tatsachen kennt, aus denen sich die Sittenwidrigkeit ergibt oder wenn er sich der Kenntnis bewusst verschließt oder entzieht, dagegen sind ein Bewusstsein der Sittenwidrigkeit und eine Schädigungsabsicht nicht erforderlich."

BAG vom 29.06.2016 - 5 AZR 617/15 - Rn. 31 = NZA 2016, 1152, zitiert nach [https://de.wikipedia.org/wiki/Sittenwidrigkeit\\_\(Deutschland\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Sittenwidrigkeit_(Deutschland))

60

Dass der Handelnde die Tatsachen kannte, aus denen sich Sittenwidrigkeit ergibt, zeigt sich u. A. in der oben, Seite 13, genannten Umfrage von Tacheles e.V. (Anlage 3), in den unglaublich vielen Eingaben von allen Sozialverbänden und nicht zuletzt auch aus der Stellungnahme des Bundesrates vom 18.03.2016<sup>21</sup> zum "Rechtsvereinfachungsgesetz", in der er ausdrücklich eine mögliche Verkürzung der Sanktionsdauer und eine Begrenzung der Sanktionshöhe auf 30 Prozent je Einzelfall forderte und auch forderte, die Kosten von Unterkunft und Heizung von Leistungsminderungen auszunehmen.

61

Dass er sich der Kenntnis bewusst verschloss und entzog, geht eindeutig aus seiner trotzdem vollzogenen Beharrung auf der Totalsanktion im sog. "Rechtsvereinfachungsgesetz" und der oben, Rn 41, schon angeführten Anweisung der PEG: "5. Das soziale Gewissen" hervor.

<sup>20</sup> Siehe BMWI und IZA (Seite 8). Außerdem gab es in den Jobcentern Anweisungen, Hilfen gegen entstehende Wohnungslosigkeit zu verweigern oder, wenn überhaupt, erst NACH der fristlosen Kündigung zu erwägen.

<sup>21</sup> Siehe Bundesrat Drucksache 66/16, Anlage 6, Seite 28 f



62

Für das Verwaltungsrecht fasst Wikipedia zum Thema Sittenwidrigkeit zusammen:

"§ 44 Abs. 1 Nr. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und die entsprechenden Verwaltungsverfahrensgesetze der Bundesländer sehen vor, dass ein Verwaltungsakt, der gegen die guten Sitten verstößt, nichtig ist. Er entfaltet insofern von Anfang an keine Rechtswirkungen und muss daher auch nicht im Widerspruchsverfahren angefochten werden."

[https://de.wikipedia.org/wiki/Sittenwidrigkeit\\_\(Deutschland\)#Verwaltungsrecht](https://de.wikipedia.org/wiki/Sittenwidrigkeit_(Deutschland)#Verwaltungsrecht)

63

Ich fordere, neben der Verfassungs- und Menschenrechtswidrigkeit, neben Bedrohung und Nötigung auch die Sittenwidrigkeit der Rechtsfolgenbelehrung zur Feststellung ihrer Nichtigkeit in Betracht zu ziehen.

64

Hinzuzufügen ist, dass bis zum Urteil des BVerfG vom 05.11.2019 man vielleicht die Sache für sittlich angemessen hätte einschätzen können – wenn man sich dabei vollständig am Willen der Regierung(en) und der dahinter stehenden Wirtschaftskräfte orientierte und dabei extrem das Grundgesetz mit seinem Kerngehalt: Achtung und Schutz der Menschenwürde, dann auch die unglaublichen dadurch entstandenen sozialen Spannungen und letztlich das Urteil des BVerfG zur Unverfügbarkeit des Existenzminimums vom 09.02.2010 außer Acht gelassen hat – dass SEIT diesem Urteil ein Zweifel an der Sittenwidrigkeit aber NICHT MEHR begründet werden kann.

65

Das Urteil im hier streitgegenständlichen Fall ergeht deutlich NACH dem Urteil des BVerfG vom 05.11.2019. Auch die Sittenwidrigkeit der Rechtsfolgenbelehrung ist da vermutlich anzuerkennen.

-

66

Zwischenergebnis: Die Rechtsfolgenbelehrung ist nicht nur in größten Teilen verfassungswidrig (a) und widerspricht nicht nur in größten Teilen den Menschenrechten, sondern stellt in ihrem Inhalt eine unmittelbare Androhung der Existenzvernichtung durch den Totalentzug der gesamten Lebensgrundlagen dar (b). Sie ist darüber hinaus auch rechtswidrig und unerfüllbar (c) und auch sittenwidrig (d). Schon aus jedem einzelnen der hier genannten vier Gründe - mehr noch auf Grund ihres Zusammenwirkens - ist auch sie als nichtig anzusehen.

67

Weiter ist anzuerkennen, dass die gerichtliche Feststellung zur Nichtigkeit des Eingliederungsverwaltungsaktes wegen Verfassungswidrigkeit, Bedrohung/Nötigung, Unerfüllbarkeit und Sittenwidrigkeit der Rechtsfolgenbelehrung in meinem Fall besondere Bedeutung hat und nicht als zweitrangig aus der gerichtlichen Betrachtung auszuschließen ist, weil sich mein gesamtes Handeln auf nichts als auf die Heilung der Verfassungswidrigkeit der Sanktionsvorschriften – und durchgängig auch auf die Verfassungs- und Sittenwidrigkeit der Rechtsfolgenbelehrung des Eingliederungsverwaltungsaktes als dem notwendigem Anknüpfungspunkt der Gültigmachung der Sanktionen – bezog.

68

III. Ergebnis:

Nichtigkeit nach B I. und II. :

Nach § 40 SGB X gilt:

"(1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

(4) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Verwaltungsaktes, ist er im Ganzen nichtig, wenn der nichtige Teil so wesentlich ist, dass die Behörde den Verwaltungsakt ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte."

69

Dass es sich bei den hinfälligen Zielvorstellungen (siehe oben B I., "Zu 2.", Rn. 4) um einen wesentlichen Teil des Eingliederungsverwaltungsaktes handelt, dürfte außer Frage stehen. Ohne diese Zielvorstellungen wäre der Verwaltungsakt nicht erlassen worden.

70

Auch, dass es sich bei der Rechtsfolgenbelehrung mit ihrer Verfassungswidrigkeit (siehe oben B II. (a), Rn. 20), mit ihrem extrem überbordenden Bedrohungscharakter (siehe oben B II. (b), Rn. 28), ihrer prinzipiellen Unerfüllbarkeit (siehe oben B II. (c), Rn. 50) und ihrer Sittenwidrigkeit (siehe oben B II. (d), Rn. 54) um einen wesentlichen Teil des Eingliederungsverwaltungsaktes handelt, dürfte nicht zu bezweifeln sein. Sie stellt die Rechtsbasis für ALLE Eingliederungsverwaltungsakte im SGB II bis zum Urteil des BVerfG vom 05.11.2019 dar.

71

Nach dem Urteil des BSG vom 23.06.2016, B 14 AS 30/15 R ist allerdings auch durch die unzureichende Bewilligung der Kostenübernahme (siehe oben B I., "Zu 3.", Rn. 10) die Nichtigkeit eines Eingliederungsverwaltungsaktes schon absolut, d.h., auch ohne das Vorliegen weiterer Probleme, begründet.

72

Nur, ob auch das vom 18. Senat des LSG monierte Fehlen genauerer Bestimmungen zur Überprüfung der Sinnhaftigkeit der Maßnahmen (siehe oben B I. "Zu 1.", Rn. 3) an und für sich genommen schon die Nichtigkeit des gesamten Eingliederungsverwaltungsaktes begründet, ist offen.

73

Die Nichtigkeit des Eingliederungsverwaltungsaktes dürfte damit seine Bestandskraft bzw. Unanfechtbarkeit bei weitem überwiegen. Er entfaltet insofern von Anfang an keinerlei legale Rechtswirkungen und ist einfach aufzuheben.

-----

## C: Weiteres:

74

Für den Fall, dass die bisherigen Argumente nicht überzeugen und es auch keine weiteren vom Gericht zu entdeckenden Gründe für die Nichtigkeit des Eingliederungsverwaltungsaktes gibt, lege ich hier weitere Argumente für eine Aufhebung des Eingliederungsverwaltungsaktes vor:

75

## I. Antrag auf Inzidenzprüfung:

a) Der Weg zur Inzidenzprüfung dürfte trotz anderslautender Auffassung des Jobcenters in unserem Falle noch uneingeschränkt offen stehen, weil der streitgegenständliche Eingliederungsverwaltungsakt rechtswidriger Weise keine "Rechtsbehelfsbelehrung", d.h., keinen Hinweis auf die Möglichkeit zum Widerspruch und das Eintreten der "Bestandskraft" nach einem Monat enthält.

Hier gilt nach § 66 SGG:

(1) Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt nur dann zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsstelle oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist.

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig ...

Der Widerspruch gegen die Sanktion (Datum des Widerspruches ist der 12.09.2012) ist deutlich innerhalb eines Jahres nach Verhängung des Verwaltungsaktes (02.05.2012) ergangen und greift, ergänzt durch die ebenfalls innerhalb der Jahresfrist erhobenen Klage vom 23.12.2012, den Inhalt des Verwaltungsaktes an.

Damit dürfte auch die Rücknahme meiner – direkt gegen den Eingliederungsverwaltungsakt vom 02.05.2012 begonnenen separaten Klage vom 19.11.2012 für die Durchführung einer Inzidenzprüfung unschädlich sein:

Der Eingliederungsverwaltungsakt vom 02.05.2012 wird durch den Widerspruch gegen die Sanktion vom 12.09.2012 und die darauf erhobene Klage vom 23.12.2012 erneut und fristgerecht angegriffen.

76

b) Für den Fall, dass entgegen obenstehender Darlegung der Eingliederungsverwaltungsakt tatsächlich Bestandskraft und damit Unanfechtbarkeit erhalten haben sollte, schreibt der 18. Senat des LSG in meinem Falle:

"Aber selbst, wenn der Eingliederungsverwaltungsakt nicht nichtig sein sollte, wäre aufgrund des Widerspruchs des Klägers gegen den Sanktionsbescheid jedenfalls anzunehmen, dass damit zugleich ein Antrag auf Überprüfung des Eingliederungsverwaltungsaktes gestellt worden wäre, der dessen inzidente Überprüfung im Rahmen der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Sanktionsentscheidung trotz Eintritts seiner Bestandskraft erforderlich machen würde. (...)

Auch wenn der Kläger gegen den Eingliederungsverwaltungsakt keinen Widerspruch eingelegt hat, weil er sein Vorgehen auf das Angreifen der Sanktion als solcher konzentriert hat, bringt er in seinem Widerspruch gegen die Sanktion deutlich zum Ausdruck dass er mit den in dem Eingliederungsverwaltungsakt geregelten Pflichten nicht einverstanden ist."

Es "stünde somit die Bestandskraft des Eingliederungsverwaltungsaktes vom ... dessen Rechtmäßigkeitskontrolle (...) nicht entgegen, weil der Kläger während des gesamten Verfahrens stets das Sanktionssystem des SGB II als solches und damit eben auch den Eingliederungsverwaltungsakt als dessen notwendigen Anknüpfungspunkt angegriffen hat."

Siehe L 18 AS 998/18 WA, Seite 10, letzter Absatz fortlaufend; Sperrungen von mir.

77

D.h., dass laut LSG selbst für den Fall, dass Bestandskraft und Unanfechtbarkeit des Eingliederungsverwaltungsaktes vorlägen, in meinem besonderen Fall eine Inzidenzprüfung durchzuführen ist.

78

c) Ansonsten muss allgemein gelten, dass Verwaltungshandeln dem Rechtsstaatsprinzip entsprechen muss. Es muss daher grundsätzlich einer richterlichen Kontrolle zugänglich sein. Diese muss das Verwaltungshandeln prinzipiell nicht nur auf seine völlige Nichtigkeit sondern auch auf seine Rechtmäßigkeit überprüfen können. Dies gilt insbesondere in grundrechts-sensiblen Bereichen.

79

Leistungskürzungen des Jobcenters spielen sich im grundrechtssensiblen Bereich ab: sie berühren insbesondere die Menschenwürde, wie sie Ausdruck gefunden hat in dem vom BVerfG festgestellten Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 GG. Sie tangieren zudem das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 GG und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG .

80

Der streitgegenständliche Änderungsbescheid beruht auf der Ermächtigungsgrundlage des § 31 a Abs. 1 S. 3 SGB II i.V.m. § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II.

Bei einem Leistungskürzungen auslösenden Pflichtenverstoß eines Leistungsempfängers gem. § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II wird von der herrschenden Meinung – auch im Lichte der Grundrechtssensibilität der Thematik - angenommen, dass bei einem Widerspruch oder einer Klage gegen einen Minderungsbescheid inzident zu prüfen sei, ob auch der zugrundeliegende Eingliederungsverwaltungsakt rechtmäßig sei. Erweise sich der Eingliederungsverwaltungsakt als rechtswidrig, so führe dies zur Rechtswidrigkeit einer Minderung oder sonstigen Sanktion. Insofern komme es dabei nicht darauf an, ob der Eingliederungsverwaltungsakt durch Fristablauf schon bestandskräftig geworden sei oder nicht.

81

So auch Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 24. November 2017, L 7 AS 1519/15 B ER, Rn. 40; zitiert nach juris; Sonnhoff, in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SBG II, 4. Aufl. 2015, § 31 Rn. 55; Eicher/Luik/Knickrehm/Hahn, SGB II, 4. Aufl. 2017, § 31, Rn. 21 m.w.N.

Die Gegenansicht nimmt eine Inzidenzprüfung nur dann vor, wenn eine Bestandskraft noch nicht gegeben ist.

82

Das Landessozialgericht hat jetzt bei mir in zwei Fällen wegen der Bestandskraft des Eingliederungsverwaltungsaktes eine Inzidenz-Prüfung unterlassen<sup>22</sup>. Soweit bereits ein Antrag auf eine Inzidenz-Prüfung – ohne eine Entscheidung der zuständigen Behörde – die gerichtliche Prüfung des bestandskräftigen Eingliederungsverwaltungsakts ermöglichen soll, begegne diese Auffassung erheblichen Bedenken und sei abzulehnen, denn erst die getroffene Korrekturentscheidung nach §§ 44 ff SGB X bewirke die formale Rechtsfolge der Durchbrechung der Bindungswirkung des ursprünglichen Verwaltungsaktes nach § 77 SGG. Der bloße Antrag auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines bestandskräftigen Bescheides beseitige seine materielle Bestandskraft noch nicht.

83

Das LSG stützt sich hier unausgesprochen auf die vom Jobcenter zitierte Entscheidung des BSG, Urteil vom 23. Juni 2016, B 14 AS 30/15 R, die das Jobcenter derart zitiert, „dass eine Eingliederungsvereinbarung über die Prüfung, ob Nichtigkeitsgründe vorliegen [hinaus / RB], nicht auch daraufhin zu prüfen ist, ob sie rechtswidrig ist“.

84

Tatsächlich hat das BSG in seinem Urteil B 14 AS 30/15 R nicht entschieden, „dass eine Eingliederungsvereinbarung über die Prüfung, ob Nichtigkeitsgründe vorliegen [hinaus / RB], nicht auch daraufhin zu prüfen ist, ob sie rechtswidrig ist“, sondern nur festgestellt, dass es im besonderen ihm vorliegende Fall „auf Grund der Gesamtnichtigkeit der EGV“ auf eine weitere Überprüfung ihrer Rechtmäßigkeit nicht mehr ankomme.

85

Die Ablehnung einer Inzidenz-Prüfung ist mit Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht zu vereinbaren. § 44 SGB X bestimmt, dass rechtswidrige, nicht begünstigende Verwaltungsakte von der Behörde zurückgenommen werden MÜSSEN:

„Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.“

86

Zwar ist es grundsätzlich gem. § 44 III SGB X die Behörde, die zum Aus-der-Welt-Schaffen des rechtswidrigen Verwaltungsaktes verpflichtet ist. Wenn die Behörde sich nun aber unberechtigt weigert, eine notwendige Rücknahme durchzuführen, ist der in grundrechtssensiblen Bereichen getroffene Bürger völlig schutzlos gestellt. Die Behörde kann sich rechtswidrig und willkürlich weigern, einen rechtswidrigen Eingliederungsverwaltungsakt zurückzunehmen und damit ein bereits laufendes – bei zutreffend festgestellter Rechtswidrigkeit des Eingliederungsverwaltungsaktes grundsätzlich aussichtsreiches - Anfechtungsverfahren gegen einen auf dem Eingliederungsverwaltungsakt fußenden Sanktionsbescheid ins Leere laufen lassen.

---

<sup>22</sup> Beide Fälle sind im BSG anhängig. PKH zur Nichtzulassungsbeschwerde ist trotz Nichtzulassung der Revision durch das LSG gestattet.

Einer missbräuchlichen Untätigkeit der Behörde könnte kein Riegel vorgeschoben werden.

87

Eine Besserstellung einer freiwillig abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung gegenüber einem - weil als Hoheitsakt den Betroffenen per se stärker belastenden - Eingliederungsverwaltungsakt ist im Hinblick auf die Zielrichtung der Schutznorm des § 44 SGB X nicht denkbar.

-

88

Auch unter Aspekten der Prozessökonomie ist die Ansicht des Landessozialgerichts nicht zu halten. Entfielen die bislang geübte Inzidenz-Überprüfung, so wären Leistungsempfänger genötigt, grundsätzlich gegen JEDEN Eingliederungsverwaltungsakt vorsorglich Widerspruch bzw. Klage zu erheben, um im weiteren Verlauf gegen auf diesen fußende Sanktionen vorgehen zu können. Dies würde die Sozialgerichte mit einer extremen Vielzahl unnötiger "Sicherheits"-Klagen beschäftigen.

89

Hinzu kommt, dass durch die Konvention, einen Verwaltungsakt nach einem Monat für bestandskräftig und unüberprüfbar zu erklären, der Leistungsempfänger überfordert wird. Die Diskussion um die Rechtmäßigkeit der Eingliederungsverwaltungsakte und der Sanktionen hat sich im Laufe der Jahre ja permanent geändert, ist immer detaillierter geworden und hat sich im Rahmen der juristischen Diskussionen auch immer mehr verschärft. Nun dem betroffenen Hartz-IV-Empfänger aufzuerlegen, dass er eine Rechtsfehlerhaftigkeit eines Eingliederungsverwaltungsaktes erkennen und deshalb innerhalb eines Monats schon beklagen müsse, verlangt Unmögliches von ihm: Ihm wird der aktuelle Verständnishorizont der Richter, Anwälte und des Jobcenters unterstellt. Und es wird von ihm gefordert, wie Anwälte und Richter damit zu verfahren.

90

Für das Jobcenter ist das natürlich von Vorteil. Es kann seine Fehler so einfach an den "Kunden" abgeben. Der "Kunde" aber ist unauflöslich mit den Fehlern des Jobcenters belastet und der Grundsatz: "Die Würde des Menschen ist unantastbar" ist durch den anderen: "Das Handeln des Jobcenters ist unantastbar" ersetzt.

91

d) Für den Fall, dass das Gericht den Eingliederungsverwaltungsakt nicht aus den oben in B genannten Gründen für nichtig erklären möchte, stelle ich den Antrag auf eine durchgehende Inzidenzprüfung aller mit der Vorbereitung und Durchführung der Sanktion zusammenhängenden Akten und Entscheidungen, und fordere, den Eingliederungsverwaltungsakt wegen seiner durchgehenden Rechtswidrigkeiten aufzuheben. Beim Antrag auf Inzidenzprüfung berufe mich auf die im hiesigen Kapitel unter a), b) und c) vorgelegten Gründe.

92

II. Anerkennung meines Handelns als wichtiger Grund im Sinne des Gesetzes

Des Weiteren stelle ich den Antrag, festzustellen, dass mein Handeln, den Rechtsmissstand der Verfassungswidrigkeit der Sanktionen zu beseitigen / zum BVerfG zu bringen, als "wichtiger Grund" im Sinne des Gesetzes anzuerkennen ist.

Der Anerkennung meines Handelns als "wichtiger Grund" widerspricht nicht, dass das BVerfG in seinem Urteil vom 5. November 2019 den wichtigen Grund auf "besondere Umstände wie familiäre oder gesundheitliche Probleme oder eine Diskriminierung am aufgegebenen Arbeitsplatz" beschränkt habe, wie das LSG mir gegenüber in einem anderen als dem hier bisher zitierten Urteil behauptet, und die von mir vorgelegten Gründe weder "familiären oder gesundheitlichen Problemen" noch einer "Diskriminierung am aufgegebenen Arbeitsplatz" entspringen.

93

Im vollen Wortlaut wird vom BVerfG gesagt:

"Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist sicherzustellen, dass es den Hilfebedürftigen möglich ist, etwaige besondere Umstände wie familiäre oder gesundheitliche Probleme oder eine Diskriminierung am aufgegebenen Arbeitsplatz darzulegen, die bei objektiver Betrachtung der geforderten Mitwirkung entgegenstanden und auch einer künftigen Mitwirkung entgegenstehen können." (Siehe BVerfG, 1 BvL 7/16, <https://bit.ly/32W6ief>, Rn. 143)

Das BVerfG sagt hier ja nur, dass wichtige Gründe "etwaige besondere Umstände wie" die Genannten sein können. Das heißt, hier sind nur Beispiele und nicht endgültige Definitionen für die besonderen Umstände gegeben. Das heißt: das Urteil des BVerfG schließt besondere Umstände, wie ich sie hier geltend mache, nicht aus.

94

Entsprechend führt das BVerfG auch fort:

Es "liegen keine Pflichtverletzungen vor, wenn sich die Hilfsbedürftigen für ihr Verhalten auf einen 'wichtigen Grund' im Sinne des § 31 Abs.1 Satz 2 SGB II berufen können. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff soll Ausnahmen erfassen die vom Gesetzgeber nicht berücksichtigt wurden oder nicht vorhersehbar waren." (Siehe a.a.O., Rn. 173 / Sperrungen von mir.)

Ich denke, dass der bewusst unbestimmt gesetzte Begriff des 'wichtigen Grundes' als "Ausnahme, die vom Gesetzgeber nicht berücksichtigt wurde oder nicht vorhersehbar war", auch auf meine – umfänglich in meiner Schrift "Mein Weg ..." (hier vorgelegt am 10.08.2020), geschilderte und begründete – Tätigkeit anwendbar ist.

95

In meinem Falle hat es nicht um Verweigerung der Erfüllung von Pflichten, sondern um Erfüllung von Pflichten auf höherer Ebene gehandelt.

96

III. Beachtung der Motivlage meines Handelns

Die Bedeutung der hiermit angerissenen Anträge und Fragestellungen kann nicht einfach übergangen werden, da ich zwei Mal mit 30-, zwei Mal mit 60- und zwölf mal mit 100-Prozent-Sanktionen überzogen worden bin – und dies nur, weil ich die drängende Frage zur Verfassungswidrigkeit des Systems zum BVerfG bringen wollte, von Gerichten, die das offensichtlich nicht wollten, dabei aber blockiert worden bin.

97

Bis auf den 18. Senat des LSG haben sich Jobcenter, SG und LSG bisher vollständig darauf verlegt, die Motive meines Handelns aus der Betrachtung auszuschließen.

Zur allgemeinen Charakterisierung meiner Tätigkeit schreibt etwa der 32. Senat in seinem Urteil:

"Beim Kläger handelt es sich um einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, der sich weigerte, in Eingliederungsvereinbarungen ersetzenden Verwaltungsakten festgelegte Pflichten zu erfüllen."

98

Zu den – vielfachst geäußerten – Gründen meines Tuns, die nicht zuletzt auch in der Tatsache zu Tage traten, dass ich neben der ausführlichen Korrespondenz mit Jobcenter und Gericht einen Antrag auf Richtervorlage plus das Gutachten zur Verfassungswidrigkeit der Sanktionen plus meine Schrift "Mein Weg ..." vorgelegt habe, schreibt es:

"Einen wichtigen Grund für sein Verhalten hat der Kläger nicht dargelegt."

"Einen wichtigen Grund ... hat der Kläger nicht geltend gemacht."

"Einen solchen individuellen berechtigten Grund für sein Verhalten hat der Kläger nicht dargetan." usw. usf.

und schließt das Urteil nach konsequenter Auslöschung des berechtigten Sinnes und Hintergrundes meines Tuns, mit den Worten:

"Ungeachtet dessen bestand das Anliegen des Klägers darin, umfassende Sanktionen zu erhalten. Die Berufung musste daher erfolglos bleiben."

99

Wie es zu einer solchen Einschränkung des Blickwinkels kommen kann, kann ich nicht verstehen. Rein vorsorglich sei aber festgestellt, dass die systematische Außerachtlassung meiner Motive, die im gesamten Handeln des Jobcenters und auch in fast allen Urteilen des SG Berlin und des LSG Berlin-Potsdam bisher unternommen worden ist, einen eklatanten Bruch des ersten Grundsatzes der Verfassung darstellt:

100

Bei jedem Verbrecher werden die Motive seines Handelns ermittelt und im Strafmaß gewürdigt. Bei mir wurden Sanktionen für rechtens erklärt und vollzogen, die außerhalb jeglicher Achtung der Menschenwürde und weit außerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung liegen - und die Motive, die meinem Tun zu Grunde lagen, werden auch im Nachgang nicht beachtet. –

101

Für mich stellt sich die systematische Außerachtlassung der Motive meines Handelns als nicht vereinbar mit Achtung und Schutz der Menschenwürde dar. Es handelt sich um den Versuch zur Auslöschung des inneren Menschen, des Trägers der Menschenwürde. Übrig bleiben soll nur ein von außen zu beurteilendes und zu steuerndes Objekt. Die innere Dimension des Menschen wird missachtet.-

102

Die Motive meines Handelns finden Sie ausführlich in meinen Korrespondenzen mit Jobcenter und Gerichten, im vorgelegten Gutachten zur Verfassungswidrigkeit der Sanktionen und in meiner Schrift "Mein Weg der Auseinandersetzung mit der Menschenrechts- und Verfassungswidrigkeit des Sanktionssystems in Hartz IV" (hier vorgelegt am 10.08.2020, <https://bit.ly/3m2dHO6>), geschildert.

103

- Zur Berechtigtheit meiner Motive verweise ich auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes 1 BvL 7/16 vom 05.11.2019.



-----

## D: Anträge

Gemäß A II. stelle den Antrag auf vollumfängliche Akteneinsicht – die sämtliche mit dem Fall zusammenhängende Akten umfasst.

Gemäß A III. stelle ich den Antrag auf zügige Bearbeitung des Falles, um der besonderen Bedeutung, die eine 30-Prozent-Sanktion im Rahmen einer Kette sich daran bildender Weiterer Sanktionen hat, Rechnung zu tragen.

Gemäß A IV. stelle ich den Antrag, dass, da sie mir eine anwaltliche Unterstützung nicht gewähren, Sie mir erklären (richterlicher Hinweis) wie eine Beschleunigung des Verfahrens effektiv und sinnvoll angegangen werden kann.

Gemäß B I., Zu 1. stelle ich den Antrag, im Sinne der dort angegebenen Begründung den Eingliederungsverwaltungsakt wegen des Fehlens genauerer Bestimmungen zur Überprüfung der Sinnhaftigkeit der Maßnahmen für nichtig zu erklären.

Gemäß B I., Zu 2. stelle ich den Antrag, im Sinne der dort angegebenen Begründung den Eingliederungsverwaltungsakt wegen Unangemessenheit der Ziele für nichtig zu erklären.

Gemäß B I., Zu 3. stelle ich den Antrag, im Sinne der dort angegebenen Begründung den Eingliederungsverwaltungsakt wegen unpassender Bestimmungen zur Erstattung von Bewerbungskosten für nichtig zu erklären.

Ersatzweise stelle ich den Antrag, den Eingliederungsverwaltungsakt im Sinne des Zusammenspiels der in B I. angegebenen Rechtsbrüche 1.-3. für nichtig zu erklären.

Gemäß B II., a) stelle ich den Antrag, im Sinne der dort angegebenen Begründung den Eingliederungsverwaltungsakt wegen der Verfassungswidrigkeit der Rechtsfolgenbelehrung (unzulässiger Entzug des grundgesetzlich zustehenden Existenzminimums) für nichtig zu erklären.

Gemäß B II., b) stelle ich den Antrag, im Sinne der dort angegebenen Begründung den Eingliederungsverwaltungsakt für nichtig zu erklären, weil die Rechtsfolgenbelehrung nichts weniger als eine unzulässige Bedrohung der radikalen Existenzvernichtung bei Nichtbefolgung von Obliegenheit darstellt.

(Im Gefängnis gälten Entzug von Essen, Obdach und Krankenkasse als Folter)

Gemäß B II., c) stelle ich den Antrag, im Sinne der dort angegebenen Begründung den Eingliederungsverwaltungsakt wegen prinzipieller Unerfüllbarkeit der in der Rechtsfolgenbelehrung geforderten Pflichten für nichtig zu erklären.

Gemäß B II., d) stelle ich den Antrag, im Sinne der dort angegebenen Begründung den Eingliederungsverwaltungsakt wegen Sittenwidrigkeit der Sanktionsregeln für nichtig zu erklären.

Ersatzweise stelle ich den Antrag, den Eingliederungsverwaltungsakt im Sinne des Zusammenspiels der in B I. und B II. angegebenen Rechtsbrüche für nichtig zu erklären.

Zusätzlich stelle ich den Antrag, im Sinne der Ermittlungspflicht des Gerichtes auch weitere Gründe, die mir bisher entgangen sein sollten, in die Prüfung der Nichtigkeit mit einzubeziehen.

Ersatzweise für alles Obige stelle ich folgende weitere Anträge

Gemäß C I. stelle ich im Sinne der dort gegebenen Begründungen a) bis c) den Antrag auf eine durchgehende Inzidenzprüfung sämtlicher mit Eingliederungsverwaltungsakt und Sanktion verbundenen Akten, Briefe von mir und Entscheidungen des Jobcenters (auch des Sanktionsbescheides), und darauf, die Sanktion wegen ihrer vielen Rechtsfehler auf Grund einer solchen durchgehenden Inzidenzprüfung, aufzuheben.

Gemäß C II. stelle ich im Sinne der dort gegebenen Begründung den Antrag, festzustellen, dass mein Handeln, den Rechtsmissstand der Verfassungswidrigkeit der Sanktionen zu beseitigen / zum BVerfG zu bringen, als "wichtiger Grund" im Sinne des Gesetzes anzuerkennen ist.

Gemäß C III. stelle ich gemäß der dort gegebenen Begründung den Antrag, die Motive meine Handelns, wie sie durchgehend in allen meinen Einlassungen aber auch in meiner Schrift "Mein Weg ..." (hier vorgelegt am 10.08.2020) dargelegt sind, in die gerichtliche Prüfung mit einzubeziehen.

## E: Streitwert

Der Streitwert umfasst

1. Rechnung von RA. Tillman Clauß	321,30 Euro
2. Rechnung von RA. Esther Kleideiter	261,80 Euro
3. Sanktionsbetrag	336,00 Euro
<hr/>	
Summe	919,10 Euro

Mit freundlichem Gruß,

*R. Zeigler*